

RS OGH 2019/4/2 14R16/19d, 11R98/19s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.04.2019

Norm

ZPO §54 Abs1a

Rechtssatz

Einwendungen gegen das Kostenverzeichnis nach § 54 Abs 1a ZPO müssen derart inhaltlich individuell aktenbezogen, rechnerisch alternativ durchkalkuliert und soweit inhaltlich substantiiert und schlüssig sein, dass sie – unter Berücksichtigung der Gesamtumstände der Kostenentscheidung – als Begründung für eine (teil-)abweisliche Kostenentscheidung herangezogen werden könnten.

Erfüllen die Einwendungen gegen das Kostenverzeichnis diese Inhaltserfordernisse nicht, liegt keine wirksame Beeinspruchung des gegnerischen Kostenverzeichnisses vor. Das OLG Wien schließt sich insofern der Rechtsprechung des OLG Innsbruck an (vgl. RI0100000).

Anmerkung

vgl auch RW0000471, RW0000817, RG0000064, RL0000133

Entscheidungstexte

- 14 R 16/19d
Entscheidungstext OLG Wien 02.04.2019 14 R 16/19d

- 11 R 98/19s
Entscheidungstext OLG Wien 24.07.2019 11 R 98/19s

vgl auch

Beisatz: Hier wurde der globale Hinweis, dass die "vorprozessualen Kosten überhöht" seien, als nicht ausreichend begründete Einwendung dafür angesehen, dass für den Beweissicherungsantrag kein doppelter Einheitssatz zustehe (T1).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2019:RW0000947

Im RIS seit

17.06.2019

Zuletzt aktualisiert am

21.08.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at